

ARTEN VON PROFESSUREN AN DER THD

	Professur	Nachwuchsprofessur im Promotions-Track	Nachwuchsprofessur im Praxis-Track
Besoldung	Bes. Gr. W2	Bes. Gr. W1	
Beschäftigungsverhältnis <small>zu den FAQs</small>	<ul style="list-style-type: none"> • Beamtenverhältnis (bei Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen) ODER <ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliches Dienstverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Beamtenverhältnis auf Zeit (bei Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen) ODER <ul style="list-style-type: none"> • Befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis 	
Stellenumfang in Vollzeit	18 SWS Lehre	6 - 9 SWS Lehre	
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Hochschulstudium • pädagogische Eignung 		
	<p align="center">(Art. 57 BayHIG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird • Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde. 	<p align="center">(Art. 64 Abs. 2 BayHIG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde. ODER <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. Zwischen der Promotion und dem Ende der Ausschreibungsfrist sollen nicht mehr als vier Jahre vergangen sein. Maßgeblich ist das Datum der Promotionsurkunde. 	
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als Ausgleich für die Aufbau- und Forschungsaufgaben wird die reguläre Lehrverpflichtung befristet für die Dauer dieser Tätigkeiten in angemessenem Umfang reduziert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer Berufung auf eine W1-Nachwuchsprofessur muss die noch fehlende Qualifikation, in diesem Fall die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die i.d.R. durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, im Rahmen der W1-Nachwuchsprofessur erbracht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer Berufung auf eine W1-Nachwuchsprofessur muss die noch fehlende Qualifikation, in diesem Fall die Berufserfahrung in Kollaboration mit der Industrie, im Rahmen der W1-Nachwuchsprofessur erbracht werden.

BENEFITS UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE IM RAHMEN EINER PROFESSUR

	Professur	Nachwuchswissenschaftler
Benefits	<ul style="list-style-type: none"> • Akademische Freiheit, gleichzeitig zu lehren und zu forschen • Selbstbestimmtes Arbeiten mit der Möglichkeit eigene Schwerpunkte zu setzen • Flexible Zeiteinteilung, gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Flexibilität, neben der Professur weiterhin in der Privatwirtschaft zu arbeiten oder ein Unternehmen zu führen • Interdisziplinäres Forschungsumfeld und attraktive Forschungsinfrastruktur • Allgemeine Benefits für alle Hochschulangehörige 	<ul style="list-style-type: none"> • Bietet Ihnen die Chance, die fehlende Voraussetzung für eine HaW Professur zu erlangen • Mit der Berufung ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 BayHIG).
Unterstützungsmöglichkeiten	<p>Für einen erfolgreichen Start umfasst das Onboarding u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dual Career Service für Partnerinnen und Partner sowie der Familie von neuberufenen und zu berufenden Professorinnen und Professoren • Patensystem und Einarbeitungsplan • Willkommensmappe und umfassende Informationen im Intranet • Veranstaltung „Alles rund um die Lehre“ für alle Mitarbeitenden in der Lehre (i.d.R. zum Semesterstart) • Willkommensveranstaltung „Welcome to THD“ für alle neuen Beschäftigten (i.d.R. im April und Oktober) • Didaktische Unterstützung & Mentorinnenprogramm rund um die digitale Lehre • Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsgeldern • Unterstützung für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch das Promotionszentrum und das Zertifikatprogramm „Forschungs- und Dissertationskompetenz“ • Unterstützung bei Patentideen und bei Gründungen 	

ARTEN VON PROFESSUREN AN DER THD

	Professur	Forschungsprofessur	Nachwuchsprofessur mit Promotions-Track	Nachwuchsprofessur mit Praxis-Track
Besoldung	Bes. Gr. W2*		Bes. Gr. W1*	
Beschäftigungsverhältnis <small>LINK FAQs</small>	Beamtenverhältnis (bei Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen) oder Privatrechtliches Dienstverhältnis			
Stellenumfang in Vollzeit	18 SWS Lehre	18 SWS Lehre und For-schung	6 – 9 SWS Lehre	
Allgemeine Voraussetzungen	Abgeschlossenes Hochschulstudium pädagogische Eignung			
	(Art. 57 BayHiG) Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.		(Art. 64 Abs. 2 BayHiG) Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird	
Besonderheiten		Als Ausgleich für die Aufbau- und Forschungsaufgaben wird die reguläre Lehrverpflichtung im Rahmen der Forschungsprofessur befristet für die Dauer dieser Tätigkeiten in angemessenem Umfang reduziert.	Im Falle einer Berufung auf eine W1-Nachwuchsprofessur muss die noch fehlende Qualifikation, in diesem Fall die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die i.d.R. durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, im Rahmen der W1-Nachwuchsprofessur erbracht werden.	Im Falle einer Berufung auf eine W1-Nachwuchsprofessur muss die noch fehlende Qualifikation, in diesem Fall die Berufserfahrung in Kollaboration mit der Industrie, im Rahmen der W1-Nachwuchsprofessur erbracht werden.

* ggf. entsprechend falls im privatrechtlichen Dienstverhältnis